

Amtsblatt der Europäischen Union

C 87



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

15. März 2021

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2021/C 87/01	Mitteilung an die Personen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/448 des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/446 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen ...	1
2021/C 87/02	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen	3

Europäische Kommission

2021/C 87/03	Euro-Wechselkurs — 12. März 2021	5
2021/C 87/04	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. April 2021 (<i>Veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission</i>)	6

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 87/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache: M.10163 — United Internet/Morgan Stanley/Tele Columbus) ⁽¹⁾	7
--------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2021/C 87/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M. 10174 — Macquarie/Aberdeen/Ucles JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9
--------------	--	---

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2021/C 87/07	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	11
2021/C 87/08	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	21
2021/C 87/09	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	27
2021/C 87/10	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	35

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an die Personen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/448 des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/446 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(2021/C 87/01)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/448 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/446 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Personen und Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den vorgenannten Anhängen enthaltenen Liste der benannten Personen und Einrichtungen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss 2014/145/GASP und in der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Personen und Einrichtungen weiter gelten sollten.

Die betroffenen Personen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Einrichtungen können vor dem 1. Juni 2021 beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 35.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 19.

Die betroffenen Personen und Einrichtungen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(2021/C 87/02)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss 2014/145/GASP des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/448 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/446 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1.C der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/448, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/446, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 19.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

12. März 2021

(2021/C 87/03)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,1933	CAD	Kanadischer Dollar	1,4975
JPY	Japanischer Yen	130,14	HKD	Hongkong-Dollar	9,2642
DKK	Dänische Krone	7,4366	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6633
GBP	Pfund Sterling	0,85835	SGD	Singapur-Dollar	1,6053
SEK	Schwedische Krone	10,1388	KRW	Südkoreanischer Won	1 354,93
CHF	Schweizer Franken	1,1094	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,8505
ISK	Isländische Krone	153,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7636
NOK	Norwegische Krone	10,0863	HRK	Kroatische Kuna	7,5885
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 174,63
CZK	Tschechische Krone	26,150	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9140
HUF	Ungarischer Forint	366,18	PHP	Philippinischer Peso	57,772
PLN	Polnischer Zloty	4,5867	RUB	Russischer Rubel	87,7030
RON	Rumänischer Leu	4,8850	THB	Thailändischer Baht	36,730
TRY	Türkische Lira	9,0452	BRL	Brasilianischer Real	6,6421
AUD	Australischer Dollar	1,5394	MXN	Mexikanischer Peso	24,8556
			INR	Indische Rupie	86,7260

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab
1. April 2021**

(Veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission ⁽¹⁾)

(2021/C 87/04)

Die Basissätze wurden nach der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (Abl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes wird eine Marge von 100 Basispunkten hinzugefügt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch einen Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Sätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im Abl. C 59 vom 19.2.2021, S. 7, veröffentlicht.

Von	Bis	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.4.2021	...	-0,45	-0,45	0,00	-0,45	0,50	-0,45	0,04	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	0,22	0,80	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	0,15	-0,45	1,75	-0,02	-0,45	-0,45	0,11
1.3.2021	31.3.2021	-0,45	-0,45	0,00	-0,45	0,44	-0,45	0,04	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	0,22	0,80	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	0,15	-0,45	2,07	-0,02	-0,45	-0,45	0,11
1.2.2021	28.2.2021	-0,45	-0,45	0,00	-0,45	0,44	-0,45	0,05	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	0,22	0,80	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	0,19	-0,45	2,07	-0,02	-0,45	-0,45	0,12
1.1.2021	31.1.2021	-0,45	-0,45	0,00	-0,45	0,44	-0,45	0,06	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	0,22	0,80	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	-0,45	0,23	-0,45	2,07	0,00	-0,45	-0,45	0,15

⁽¹⁾ Abl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache: M.10163 — United Internet/Morgan Stanley/Tele Columbus)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 87/05)

1. Am 3. März 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- United Internet AG („United Internet“, Deutschland), Muttergesellschaft der United Internet Group,
- Morgan Stanley („Morgan Stanley“, Vereinigte Staaten),
- Tele Columbus AG („Tele Columbus“, Deutschland).

United Internet und Morgan Stanley übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung indirekt die gemeinsame Kontrolle über Tele Columbus.

Der Zusammenschluss erfolgt durch die Veräußerung bzw. den Erwerb von Anteilen im Anschluss an ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot für alle im Umlauf befindlichen Aktien von Tele Columbus.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- United Internet bietet weltweit Telekommunikations- und Internetdienste für Privatanwender, Freiberufler sowie kleine und mittlere Unternehmen an.
- Morgan Stanley ist ein weltweit tätiger führender US-amerikanischer Finanzdienstleister mit einem breiten Dienstleistungsangebot in den Bereichen Investmentbanking, Wertpapiere, Vermögens- und Anlageverwaltung,
- Tele Columbus ist ein Betreiber von Breitbandkabelnetzen, der in Deutschland Multimedia- und Festnetzkommunikationsdienste anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10163 — United Internet/Morgan Stanley/Tele Columbus

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M. 10174 — Macquarie/Aberdeen/Ucles JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 87/06)

1. Am 3. März 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Pentacom Investments (UK) Holdco Limited („Macquarie“, Vereinigtes Königreich), Teil der Unternehmensgruppe Macquarie,
- Aberdeen Standard European Infrastructure GP IV Limited („Aberdeen“, Vereinigtes Königreich), Teil der Unternehmensgruppe Aberdeen Group,
- Ucles InfraCo, S.L. („Ucles“, Spanien).

Macquarie und Aberdeen übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Ucles.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Macquarie: weltweit tätiger Anbieter von Anlage- und Finanzdienstleistungen in den Bereichen Ressourcen und Rohstoffe, grüne Energie, herkömmliche Energie, Finanzinstitute, Infrastruktur und Immobilien,
- Aberdeen: Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Tätigkeiten u. a. in den Bereichen Verkehr, soziale Infrastruktur, Abfall- und Wasseraufbereitung sowie Netze zur Erzeugung sauberer Energie,
- Ucles: Anbieter von Breitbandzugangsdiensten auf Vorleistungsebene in Spanien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10174 — Macquarie/Aberdeen/Ucles JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2021/C 87/07)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„PÉRIGORD“**PGI-FR-A1105-AM02****Datum der Mitteilung: 8.12.2020****BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG****1. Geografisches Gebiet**

In Kapitel 1 Nummer 4 der Produktspezifikation wird hinzugefügt, dass die Gemeinden des geografischen Gebiets gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel aufgelistet werden.

2. Zusätzliche Rebsorten

Die Zuweisung der Rebsorten nach Farben wurde gestrichen, und es wurden Rebsorten hinzugefügt, um die g. g. A. an die neuen Problemstellungen im Zusammenhang mit Umweltschutz und Klimawandel anzupassen.

Die hinzugefügten Rebsorten sind: Artaban N, Cabernet Blanc B, Cabernet Cortis N, Floréal B, Monarch N, Muscaris B, Solaris B, Souvignier Gris B, Soreli B, Touriga Nacional N, Verdejo B und Vidoc N.

3. Kontaktdaten der Kontrollbehörde

Das Kapitel 3 wird ersetzt durch Kontaktdaten der für die Kontrolle zuständigen Behörde INAO (Institut national de l'origine et de la qualité).

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Périgord

2. Art der geografischen Angabe

g. g. A. — geschützte geografische Angabe

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

Die geschützte geografische Angabe „Périgord“ ist stillen Rot-, Rosé- und Weißweinen vorbehalten.

Die Stillweine mit der geschützten geografischen Angabe „Périgord“ haben einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 10,5 % vol.

Der Gesamtsäuregehalt, der Gehalt an Schwefeldioxid, der Gehalt an flüchtiger Säure sowie der Gesamtalkoholgehalt (jeweils Mindest- und Höchstwert) sind in den Unionsvorschriften festgelegt. Aufgrund der Komplementarität der aquitanischen und heimischen Rebsorten sind die Rotweine geschmeidig und abgerundet mit bisweilen etwas körnigen Tanninen, was ihnen einen gewissen Charakter verleiht.

Die Roséweine weisen ihrerseits fruchtige Aromen mit einer schönen Frische im Abgang auf.

Die trockenen Weißweine sind ebenfalls fruchtig, leicht am Gaumen, aber mit schönem Volumen und einem Hauch von Säure im Abgang.

Bei den Rotweinen mit der Angabe „Vin de Domme“ handelt es sich um fruchtige und geschmeidige Weine. Die Weine, die in Eichenfässern ausgebaut werden, weisen eine rubinrote Farbe mit Fruchtaromen auf und zeichnen sich durch einen Hauch Lakritz und leicht holzige Noten aus.

Die Roséweine mit der Angabe „Vin de Domme“ weisen eine satte Farbe auf und verfügen über eine sehr ausdrucksstarke Nase mit Aromen von roten Früchten. Am Gaumen haben sie ein gutes Gleichgewicht mit Volumen und einen langen und warmen Abgang mit der typischen Frische dieser Weine.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Spezifische önologische Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Die Weine müssen hinsichtlich der önologischen Verfahren die Gesamtheit der Verpflichtungen auf Unionsebene und des Gesetzbooks für Landwirtschaft und Seefischerei („Code rural et de la pêche maritime“) einhalten.

b. Höchsterträge

120 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenlese, Weinbereitung und Ausbau der Weine mit der geografischen Angabe „Périgord“ erfolgen:

— in Département Dordogne,

— auf dem Gebiet der folgenden Gemeinde im Département Lot: Salviac.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

Abondant B

Abouriou B

Alicante Henri Bouschet N
Aligoté B
Alphonse Lavallée N
Altesse B
Alvarinho — Albariño
Aléatico N
Aramon N
Aramon Blanc B
Aramon Gris G
Aranel B
Arbane B
Arinarnoa N
Arriloba B
Arrouya N
Arrufiac B — Arrufiat
Artaban N
Aubin B
Aubin Vert B
Aubun N — Murescola
Auxerrois B
Bachet N
Barbaroux Rs
Baroque B
Biancu Gentile B
Blanc Dame B
Bouchalès N
Bouillet N
Bouquettraube B
Bourboulenc B — Doucillon Blanc
Brachet N — Braquet
Brun Fourca N
Brun Argenté N — Vaccarèse
Béclan N — Petit Béclan
Béquignol N
Cabernet Blanc B
Cabernet Cortis N
Cabernet Franc N
Cabernet-Sauvignon N
Caladoc N
Calitor N
Camarale B
Carajolo N
Carajolo Blanc B

Carignan N
Carignan Blanc B
Carmenère N
Castets N
Chardonnay B
Chasan B
Chasselas B
Chasselas Rose Rs
Chatus N
Chenanson N
Chenin B
Cinsaut N — Cinsault
Clairette B
Clairette Rose Rs
Clarin B
Claverie B
Codivarta B
Colombard B
Colombaud B — Bouteillan
Corbeau N — Douce Noire
Cot N — Malbec
Counoise N
Courbu B — Gros Courbu
Courbu Noir N
Crouchen B — Cruchen
César N
Danlas B
Duras N
Durif N
Egiodola N
Ekigaiina N
Elbling B
Etraire de la Dui N
Fer N — Fer Servadou, Brauol, Mansois, Pinenc
Feunate N
Floreal B
Folignan B
Folle Blanche B
Franc Noir de Haute-Saône N
Fuella Nera N
Furmint B
Gamaret
Gamay Fréaux N

Gamay N
Gamay de Bouze N
Gamay de Chaudenay N
Ganson N
Gascon N
Genovèse B
Goldriesling B
Gouget N
Graisse B
Gramon N
Grassen N — Grassenc
Grenache N
Grenache Blanc B
Grenache Gris G
Gringet B
Grolleau N
Grolleau Gris G
Gros Manseng B
Gros Vert B
Jacquère B
Joubertin
Jurançon Banc B
Jurançon Noir N — Dame Noire
Knipperlé B
Lauzet B
Len de l'El B — Loin de l'Oeil
Liliorila B
Listan B — Palomino
Lival N
Macabeu B — Macabeo
Mancin N
Manseng Noir N
Marsanne B
Marselan N
Mauzac B
Mauzac Rose Rs
Mayorquin B
Melon B
Merlot N
Merlot Blanc B
Meslier Saint-François B — Gros Meslier
Meunier N
Milgranet N

Molette B
Mollard N
Monarch N
Mondeuse N
Mondeuse Blanche B
Monerac N
Montils B
Morrastel N — Minustellu, Graciano
Mourvaison N
Murvècher N — Monastrell
Mouyssaguès
Muscadelle B
Muscardin N
Muscaris B
Muscat Ottonel B — Muscat, Moscato
Muscat Cendré B — Muscat, Moscato
Muscat d’Alexandrie B — Muscat, Moscato
Muscat de Hambourg N — Muscat, Moscato
Muscat à Petits Grains Blancs B (Gelber Muskateller) — Muscat, Moscato
Muscat à Petits Grains Roses Rg (Rosenmuskateller) — Muscat, Moscato
Mérille N
Müller-Thurgau B
Nielluccio N — Nielluciu
Noir Fleurien N
Négret de Banhars N
Négrette N
Ondenc B
Orbois B
Pagadebiti B
Pascal B
Perdea B
Persan N
Petit Courbu B
Petit Manseng B
Petit Meslier B
Petit Verdot N
Picardan B — Araignan
Pineau d’Aunis N
Pinot Blanc B
Pinot Gris G
Pinot Noir N
Piquepoul Blanc B
Piquepoul Gris G

Piquepoul Noir N
Plant Droit N — Espanenc
Portan N
Poulsard N — Ploussard
Prunelard N
Précoce Bousquet B
Précoce de Malingre B
Raffiat de Moncade B
Ribol N
Riminèse B
Rivairenc N — Aspiran Noir
Rivairenc Blanc B — Aspiran Blanc
Rivairenc Gris G — Aspiran Gris
Romorantin B — Danery
Rosé du Var Rs
Roublot B
Roussanne B
Roussette d'Ayze B
Sacy B
Saint Côte B
Saint-Macaire N
Saint-Pierre Doré B
Sauvignon B — Sauvignon Blanc
Sauvignon Gris G — Fié Gris
Savagnin Blanc B
Savagnin Rose Rs
Sciaccarello N
Segalin N
Select B
Semebat N
Sémillon B
Servanin N
Servant B
Solaris B
Soreli B
Souvignier Gris Rs
Syrah N — Shiraz
Tannat N
Tempranillo N
Terret Blanc B
Terret Gris G
Terret Noir N
Tibouren N

Tourbat B
Touriga Nacional N
Tressot N
Trousseau N
Téoulier N
Ugni Blanc B
Valdiguié N
Veltliner Rouge Précoce Rs
Verdejo B
Verdesse B
Vermentino B — Rolle
Vidoc N
Viognier B

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Das Périgord entspricht dem Département Dordogne und liegt im Südwesten Frankreichs. Es handelt sich um eine Landschaft am Übergang zwischen dem erodierten Zentralmassiv und dem weitläufigen aquitanischen Sedimentbecken.

Es wird von Nordosten nach Südwesten von einem Flusssystem durchzogen, das unter anderem aus der Isle, der Vézère und ihren Nebenflüssen besteht. Vor allem der Süden des Départements Dordogne ist hierdurch geprägt.

Das Périgord unterliegt vollständig den Einflüssen des Atlantiks, sowohl in Bezug auf die Temperaturen als auch auf die Niederschläge. Der Temperaturgradient nimmt mit zunehmender Höhe von Südwest nach Nordost ab. Beim Niederschlag verhält es sich umgekehrt.

Es handelt sich um ein abgeschwächtes ozeanisches Klima mit einer ausgeprägteren jährlichen Temperaturspanne und weniger Niederschlag als an der aquitanischen Küste. Der Frühling ist im Allgemeinen niederschlagsreicher als der Winter und die vorherrschenden Winde kommen aus dem Westen.

Geomorphologisch handelt es sich bei dem Erzeugungsgebiet um ein trockenes Kalkplateau mit zahlreichen Karsterscheinungen (Höhlen, Tropfsteinhöhlen, Dolinen, Senken und Quellaustritte), das von dem tief eingeschnittenen Tal des Céou durchzogen wird.

Die Landschaft ist stark abgegrenzt, mit einigen Getreideanbauflächen in den Talsohlen, steilen Hängen und Plateaurändern, an denen Kalkstein hervortritt und nur Niederwaldvegetation aus Steineichen und Wacholder wächst.

Die bewirtschafteten Gebiete befinden sich an den höchsten Stellen der Plateaus und auf den Kuppen der Berge, dort, wo der Kalkstein genug erodiert wurde, damit sich eine Bodenschicht halten kann.

Während in den unbewirtschafteten Kalksteingebieten der Wald dominiert, gibt es auf den Alteriten Landwirtschaft mit etwas Getreide und Schafzucht, aber auch Walnussbäumen und Erdbeeranbau im Gebiet von Nabirat sowie etwas Tabakanbau im Dordogne-Tal.

Der natürliche Platz für die Reben sind die gut exponierten und gut belüfteten Kalksteinplateaus.

Die Kartografen des 18. Jahrhunderts (insbesondere Belleyme) zeigten, dass der Weinbau im gesamten Tal der Dordogne mit zwei wichtigen Zentren um Bergerac und Domme sowie diagonal dazu im Nordosten des Départements am Fuße der ersten Ausläufer des Zentralmassivs an der Grenze von Schiefer und Kalkstein angesiedelt war.

Heute konzentriert sich der Weinbau auf Bergerac und den Kanton Domme, der eine gewisse Wiederbelebung erfährt.

Im Kanton Domme stellt die Antiklinale von Campagnac-les-Quercy eine Spitze dar, die sich in den kreidezeitlichen Kalkstein eingefügt hat.

Auf den jurassischen Formationen des Portlandiums und Kimmeridgiums befindet sich Kalkstein, der in Platten zerfällt und flache Steine ergibt, die als Schiefer bezeichnet werden. Die Winzer haben diese Kalksteinplatten aus den Parzellen entfernt und rundherum Mauern und Trockensteinhütten gebaut, von denen die berühmteste, an der Causse de Daglan, unter Denkmalschutz steht.

Aufgrund dieser geologischen Besonderheit konnte der Weinbau in diesem Gebiet erhalten und entwickelt werden. Wie im gesamten Südwesten Frankreichs gelangten die Reben in der Römerzeit ins Périgord.

Von Anfang an spielte der Fluss Dordogne als einziges Transportmittel für Lastkähne eine entscheidende Rolle für den Handel mit den Weinen aus dem sogenannten „Haut Pays“.

Die Weine, die auf der Dordogne, aber auch auf der Garonne, dem Lot und dem Tarn verschifft wurden, konnten sich halten und bis zur Reblauskrise ab ca. 1880 weiterentwickeln. Der Erste Weltkrieg war ein weiterer schwerer Schlag für den Weinbau, da eine Generation Männer fehlte, und die Rebfläche ging weiter zurück. Vor allem in der Region Bergerac konnte sie sich jedoch halten.

Der Rebsortenbestand, der auf heimischen Sorten und solchen aus Aquitanien basiert, wird bei den Rotweinen hauptsächlich von Merlot und den Cabernet-Sorten und bei den Weißweinen von Sauvignon und Sémillon und vereinzelt etwas Chardonnay dominiert.

Aufgrund dieser Komplementarität sind die Rotweine geschmeidig und lieblich mit bisweilen etwas körnigen Tanninen, was ihnen einen gewissen Charakter verleiht.

Die Roséweine weisen ihrerseits fruchtige Aromen mit einer schönen Frische im Abgang auf.

Die trockenen Weißweine sind ebenfalls fruchtig, leicht am Gaumen, aber mit schönem Volumen und einem Hauch von Säure im Abgang.

Aufgrund der Entfernung von Bordeaux hat die Region Domme weniger unter dem Hundertjährigen Krieg gelitten. Während des gesamten Zeitraums nach dem Hundertjährigen Krieg bemühten sich die Winzer um die Wiederherstellung der Rebflächen und pflanzten neue Reben, wie zahlreiche beglaubigte Urkunden belegen.

Um 1260 zog der Graf von Toulouse die Weinernte auf bestimmten Territorien in der Region Domme ein. Der Verkauf von Wein in Sarlat ist in alten Statuten aus dem Jahr 1288 geregelt, die durch Dekrete aus dem Jahr 1299 bestätigt wurden.

Aktuell werden in der Region Domme Rot- und Roséweine erzeugt. Bei den Rotweinen handelt es um fruchtige und geschmeidige Weine. Die Weine, die in Eichenfässern ausgebaut werden, weisen eine rubinrote Farbe mit Fruchtaromen auf und zeichnen sich durch einen Hauch Lakritz und leicht holzige Noten aus.

Die Roséweine mit der Angabe „Vin de Domme“ weisen eine satte Farbe auf und verfügen über eine sehr ausdrucksstarke Nase mit Aromen von roten Früchten. Am Gaumen haben sie ein gutes Gleichgewicht mit Volumen und einen langen und warmen Abgang mit der typischen Frische dieser Weine.

Der „Vin de Domme“ nimmt für sich in Anspruch, zum Weinbaugebiet Aquitanien zu gehören, da in seinem Rebsortenbestand Merlot N und Cabernet Franc N dominieren, während der Cot N, der im benachbarten Département Lot sehr häufig angebaut wird, hier selten zu finden ist.

Über den Verein der Freunde des Weins aus der Region Domme (Association des amis du vin de Domme) mit mehr als 2 000 Mitgliedern, zu denen die 15 Winzer zählen, hat sich eine ganze kleine ländliche Region zusammengeschlossen und unternimmt gemeinsame Anstrengungen, um diese prestigeträchtigen Rebflächen zu erhalten, deren guter Ruf durch dynamische genossenschaftliche Strukturen weiterentwickelt wird. Historische und kulturelle Verbindungen zum großen benachbarten Weinbaugebiet Bordeaux haben die Weinberge des Périgord geprägt. Es gibt nicht nur geomorphologische und klimatische, sondern auch kulturelle Gemeinsamkeiten, da sich der Rebsortenbestand aus den gleichen aquitanischen Rebsorten zusammensetzt.

Durch die Handelsbeziehungen konnten ein Dialog und ein Austausch von Fachwissen zwischen den beiden benachbarten Weinbauregionen aufrechterhalten werden.

Die gesamte Produktion von Landweinen im Département Dordogne wird von 25 Erzeugern, darunter sechs Genossenschaftskellereien, erzeugt und umfasst durchschnittlich 8 500 Hektoliter Rot- und Roséwein sowie 2 500 Hektoliter Weißwein.

Am 12. September 1784 führte die Gemeinde Domme das Prinzip des amtlich festgelegten Zeitpunkts für den Beginn der Weinlese ein, „um das Ansehen der Landweine zu bewahren, das nur verloren gehen kann, wenn die Trauben geerntet werden, bevor sie ihre perfekte Reife erreicht haben“.

Die Kellereien befinden sich hauptsächlich in unmittelbarer Nachbarschaft der Ablegehäfen, nämlich in Domme und Castelnau, damit die Weine auf Lastkähnen verschifft werden können.

Ende des 19. Jahrhunderts versetzte die Reblaus dem Anbaugebiet, das damals mehr als 2 800 Hektar Rebfläche umfasste, einen schweren Schlag.

Erst 1993 wurde eine Vereinigung aus Landwirten, Agrartechnikern und örtlichen Mandatsträgern gegründet, um den Wiederaufbau des Anbaugebiets zu ermöglichen.

Die Kalksteinplateaus, auf denen die Reben meist angepflanzt sind, verleihen den Weinen des Périgord ihren Ausdruck. Diese Böden verfügen über eine Entwässerungskapazität, die den Ausdruck von frischen Weiß- und Roséweinen mit einem guten Säuregrad begünstigt. Der gute Wasserhaushalt der Böden in Verbindung mit den Meereseinflüssen ermöglicht eine gute phenolische Reife der Trauben und damit den Ausdruck von Rotweinen, die durch ihre Tannine gekennzeichnet sind.

Der Einfluss des Dordogne-Tals, das einem stärkeren Meereseinfluss ausgesetzt ist, verleiht den Weinen mit der Angabe „Vin de Domme“ mehr Geschmeidigkeit und Fruchtigkeit.

Die Weine des Périgord und der Region Domme genießen einen uralten Ruf und profitieren auch vom Tourismus, der auf die außergewöhnliche mittelalterliche Bastide Sarlat ganz in der Nähe zurückgeht, die von fast zwei Millionen Menschen pro Jahr besucht wird und in der viele historische Filme gedreht werden.

Zusammen mit den anderen Erzeugnissen der lokalen Gastronomie wie Walnüssen, Erdbeeren, Kastanien, aber auch Cabécou-Käse und Lamm sowie Trüffeln und Steinpilzen tragen die Weine des Périgord zum Renommee dieser touristischen Region bei.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Abfüllung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung

Beschreibung der Bedingung:

Das Etikett trägt das Bildzeichen g. g. A der Europäischen Union, wenn die Angabe „Indication géographique protégée“ (geschützte geografische Angabe) durch den traditionellen Begriff „Vin de Pays“ (Landwein) ersetzt wird.

Die geschützte geografische Angabe „Périgord“ kann durch den Namen einer der folgenden zusätzlichen geografischen Einheiten gemäß den in dieser Spezifikation festgelegten Erzeugungsbedingungen ergänzt werden: „Dordogne“ und „Vin de Domme“.

Die Schriftgröße der Zeichen für den Namen der geografischen Einheiten „Dordogne“ und „Vin de Domme“ darf weder in der Höhe noch in der Breite die Größe der Zeichen des Namens der geografischen Angabe „Périgord“ übersteigen.

Die geschützte geografische Angabe „Périgord“ kann ergänzt werden durch:

- den Namen einer oder mehrerer Rebsorten;
- die Angabe „primeur“ oder „nouveau“ („neuer Wein“).

Link zur Produktspezifikation

http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-4178c6c2-9742-406d-84c6-24b06b5f2f18

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2021/C 87/08)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„VOUVRAY“

PDO-FR-A0146-AM01

Datum der Mitteilung: 8.12.2020

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografisches Gebiet

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 1 wird hinzugefügt, dass die Liste der Gemeinden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels von 2020 erstellt wird.

Dies führt zu einer Änderung des Namens der Gemeinde „Tours-Sainte-Radegonde“, der durch „Tours“ ersetzt wird.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die das geografische Gebiet nicht ändert.

Diese Änderung führt zu einer Änderung des Einziges Dokuments unter Nummer 1.6.

2. Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 3 wird hinzugefügt, dass die Liste der Gemeinden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels von 2020 erstellt wird.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft nicht ändert.

Diese Änderung führt zu einer Änderung des Einziges Dokuments unter Nummer 1.9.

3. Agrarumweltmaßnahmen

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 2 werden zwei Absätze hinzugefügt:

„c) Die vollständige chemische Unkrautbeseitigung auf der Parzelle ist untersagt.

d) Der Einsatz von Überzeilengeräten mit ungeführtem Sprühstrahl (auf einem Hochschlepper montierte Gebläseturbinen oder oszillierende Sprühkanonen) ist untersagt. Weist die Parzelle eine Hangneigung von mehr als 20 % auf, kann der Einsatz von auf einem Hochschlepper montierten Gebläseturbinen oder oszillierenden Sprühkanonen genehmigt werden.“

Mit diesen Bestimmungen soll den Wünschen der Verbraucher besser entsprochen und für einen geringeren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit geringeren Umweltauswirkungen gesorgt werden.

Diese Änderung bringt keine Änderung des Einziges Dokuments mit sich.

4. Verbringung zwischen zugelassenen Lagerinhabern

Abschnitt IX Nummer 5 Buchstabe b wird gestrichen.

Diese Bestimmung wird gemäß dem Beschluss des französischen Staatsrats (Conseil d'État) vom 22. Mai 2017 gestrichen.

Diese Änderung bringt keine Änderung des Einziges Dokuments mit sich.

5. Übergangsmaßnahmen

Kapitel I Abschnitt XI Nummer 2 der Produktspezifikation wird gestrichen, da es sich um eine ausgelaufene Übergangsmaßnahme handelt.

Es wird folgende Nummer hinzugefügt:

„4. – Andere Anbauverfahren

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Der Einsatz von Überzeilengeräten mit ungeführtem Sprühstrahl (auf einem Hochschlepper montierte Gebläseturbinen oder oszillierende Sprühkanonen) ist bis zum 31. August 2024 zulässig.“

Diese Bestimmung soll den Winzern die Möglichkeit einräumen, sich infolge des Verbots dieser Art von Geräten entsprechend umzustellen.

Diese Änderung bringt keine Änderung des Einzigsten Dokuments mit sich.

In Kapitel II Abschnitt I der Produktspezifikation wird folgende Nummer hinzugefügt:

„10. Erklärung über den Erwerb eines Sprühgeräts

Beim Erwerb eines Sprühgeräts muss eine Erklärung bei der Schutz- und Verwaltungsvereinigung (Organisme de défense et de gestion, ODG) eingereicht werden. Diese Erklärung muss insbesondere die genaue Beschreibung des erworbenen Geräts enthalten. Die Quittung über den Erwerb des Geräts ist hinzuzufügen.“

Diese Änderung erfolgt aufgrund des Verbots von Überzeilengeräten mit ungeführtem Sprühstrahl.

Diese Änderung bringt keine Änderung des Einzigsten Dokuments mit sich.

6. Wichtigste zu kontrollierende Punkte

Die wichtigsten zu kontrollierenden Punkte wurden im Hinblick auf die Anpassung der Kontrollmethoden überarbeitet.

Diese Änderung bringt keine Änderung des Einzigsten Dokuments mit sich.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Vouvray

2. Art der geografischen Angabe:

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

5. Qualitätsschaumwein

8. Perlwein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

Stillweine

Die Stillweine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11 Vol.-% auf.

Nach der Anreicherung dürfen die Stillweine einen Gesamtalkoholgehalt von 15 Vol.-% nicht überschreiten.

Nach der Verpackung weisen die trockenen Stillweine auf: – einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose + Fructose) von höchstens 8 g/l; – einen Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Gramm Weinsäure pro Liter, der nicht mehr als 2 g/l unter dem Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glukose + Fructose) liegt.

Die trockenen Stillweine weisen in ihrer Jugend im Allgemeinen fruchtige und blumige Aromen auf, die beim Altern Alterungsnoten wie Honig oder Linde weichen können. Wenn sie vergärbare Zucker enthalten, verfügen sie im Allgemeinen über mehr Komplexität und Lagerungspotenzial. Markantere Noten exotischer Früchte oder süßere Noten von Trockenfrüchten sind also nicht selten; im Laufe der Zeit entwickeln sich häufig Noten von gerösteten Mandeln, Honig oder Quitten.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	
Mindestgesamtsäure:	

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

Schaum- und Perlweine

Nach der Schaumbildung weisen die Schaum- und Perlweine bei Anreicherung des Mosts einen maximalen Gesamtalkoholgehalt von 13 Vol.-% auf.

Der Gehalt an flüchtiger Säure, der Gesamtsäuregehalt, der Gesamtschwefeldioxidgehalt und der Kohlensäuregehalt für Schaum- und Perlweine entsprechen den EU-Rechtsvorschriften.

Die Schaumweine mit feinem und leichtem Schaum weisen oft Frucht- und Zitrusaromen sowie einen Anklang von Brioche auf, der im Laufe der Zeit stärker wird. Die Perlweine zeichnen sich durch ihren geringeren Kohlensäuregehalt und diskretere Perlen aus, die im Mund weniger dominant sind. Diese gefälligen Weine weisen im Allgemeinen einen weinigeren Charakter als Schaumweine auf.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

5. Weinbereitungsverfahren

a) Spezifische önologische Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Die Schaum- und Perlweine werden ausschließlich durch zweite Gärung in der Flasche hergestellt. Nach der Schaumbildung weisen sie bei Anreicherung des Mosts einen maximalen Gesamtalkoholgehalt von 13 Vol.-% auf.

Die Stillweine weisen nach der Anreicherung einen maximalen Gesamtalkoholgehalt von 15 Vol.-% auf.

Darüber hinaus müssen hinsichtlich der önologischen Verfahren alle Verpflichtungen aus dem Unionsrecht und dem Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) eingehalten werden.

Anbauverfahren

— Erziehungssysteme

- a) Pflanzdichte: Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 6 000 Stöcken pro Hektar auf mit einem Zeilenabstand von höchstens 1,60 m. Der Abstand zwischen den Stöcken einer Zeile muss mindestens 0,90 m betragen.
- b) Schnittregeln: Die Reben werden kurz geschnitten mit Zapfen, wobei an jedem Arm ein oder zwei Zapfen mit höchstens zwei Augen verbleiben. An einem Zapfen pro Stock dürfen drei Augen verbleiben. Die Anzahl der Augen pro Stock liegt durchschnittlich bei zehn und höchstens bei 13. Sie darf jedoch acht nicht überschreiten, wenn die Rebe jünger als zehn Jahre ist. Als „Auge“ gilt jedes Auge, das mehr als 5 mm von der Verzweigungsstelle entfernt liegt.

b) Höchsterträge

Stillweine

65 Hektoliter je Hektar

Schaum- oder Perlweine

78 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Die Traubenlese für Stillweine und deren Bereitung und Ausbau sowie die Traubenlese für Schaum- und Perlweine und deren Bereitung, Ausbau und Verpackung erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Indre-et-Loire (nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels von 2020): Chançay, Noizay, Parçay-Meslay, Reugny, Rochecorbon, Tours, Vernou-sur-Brenne und Vouvray.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

Chenin B

Orbois B

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

- a) Beschreibung der natürlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Vouvray“ liegt unweit der Stadt Tours (loireaufwärts) auf einem Plateau, in das mehrere Täler und Trockentäler eingeschnitten sind und mit einer vielerorts steilen Felswand über dem Loire-Tal abschließt.

Das Plateau weist ein ausgeprägtes Oberflächenrelief mit Höhen zwischen 85 m und 110 m auf. Besucher können in diesem zerklüfteten Gelände Höhlen und Höhlenhäuser entdecken, die in die gelben Tuffsteinfelsen der Täler gemeißelt wurden. Das Grundgestein aus Weichkreide (Tuffgestein aus dem Turon) stellt das Fundament dieses Plateaus dar. Es ist von senonischen, eozänen und mio-pliozänen Ton-Kies-Schichten und von quartären Schlammablagerungen äolischen Ursprungs überlagert. Das geografische Gebiet umfasst acht Gemeinden, die direkt an der Loire oder in unmittelbarer Nachbarschaft zum Loire-Tal und den Seitentälern liegen.

Die für die Traubenlese genau abgegrenzten Parzellen liegen auf Böden, die aus der Erosion des geologischen Substrats des Plateaus entstanden sind, das bis an den Felsenrand über der Loire und die Ränder der eingeschnittenen Täler und Nebentäler reicht. Die Parzellen liegen entweder an den Hängen mit Ton-Kalk-Böden oder an den Rändern des Plateaus mit Ton-Kies-Böden.

Das Klima des geografischen Gebiets ist ein abgeschwächtes ozeanisches Klima, bei dem Meeres- und Kontinentaleinflüsse aufeinandertreffen. Die Loire fungiert ebenso wie die Täler, die die kalte Luft von den Berghängen abführen, als Temperaturregler. Im Sommer kommt es im Allgemeinen mindestens einmal zu einer Hitzewelle von mehreren Tagen. Die Niederschläge liegen bei ungefähr 680 Millimetern pro Jahr.

- b) Beschreibung der menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet von Bedeutung sind

Der Legende nach führte Sankt Martin bei der Gründung des Klosters Marmoutier (372) auf dem Gebiet der Gemeinde Sainte-Radegonde, die heute zur Stadt Tours gehört, im 4. Jahrhundert die noch heute angepflanzten Rebsorten ein sowie die Techniken des Rebschnitts, die auch 2010 noch angewandt wurden. Angeblich ist es der Verfressenheit seines Esels zu verdanken, dass er die Vorzüge eines kurzen Rebschnitts für die Rebe entdeckte.

Seit Beginn des 13. Jahrhunderts sind die weißen Rebsorten den Parzellen an den Hängen und Rändern des Plateaus mit kies- und kalkhaltigen Böden vorbehalten. Alte Texte belegen, dass die Rebsorte Chenin B, vor Ort „Pineau de la Loire“ genannt, als die edle Rebsorte des Weinbaugebiets gilt. Im 16. Jahrhundert schreibt François Rabelais in seinem Werk „Gargantua“: „Das ist Pineau-Wein. O lieblicher Weißwein! Und bei meiner Seele, es ist nichts weniger als Taftwein.“ Tuffgestein ist ein weiches kalkhaltiges Material und bildet die primäre geologische Formation des Plateaus. Ab der Römerzeit und bis ins 20. Jahrhundert wurden riesige Keller in dieses Gestein gehauen. Diese Keller werden für die Bereitung von Stillweinen und Schaumweinen sowie deren Ausbau und Lagerung genutzt und stellen somit einen die Entwicklung des Weinbaus und des Weinhandels begünstigenden Faktor dar.

Die Anwesenheit der französischen Könige in den Schlössern der Region Tours im 14. und 16. Jahrhundert förderte die Entwicklung und das Renommee der örtlichen Weinbaugebiete sehr. Der französischen Krone gehörten berühmte edle Weine aus Vouvray, die auf keiner königlichen Tafel fehlen durften. Die Loire war damals ein idealer Transportweg und die Weine aus Vouvray wurden dank der holländischen Makler bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nach Nordeuropa verkauft.

Nach der Reblauskrise organisierten sich die Erzeuger von Weinen aus Vouvray schnell, und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde eine ganze Reihe von Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Weine ergriffen. 1906 wurde die Interessengemeinschaft (Syndicat de défense) gegründet, um gegen unlauteren Wettbewerb bzw. skrupellose Händler vorzugehen, die unter dem Namen „Vouvray“ minderwertige Weine aus anderen Regionen verkauften.

1929 wurde in einem Urteil festgehalten, dass ausschließlich die Weine, die auf dem Gebiet der Gemeinden Vouvray, Vernou, Chançay, Noizay, Reugny, Rochecorbon und Sainte-Radegonde erzeugt werden, die Ursprungsbezeichnung „Vouvray“ tragen dürfen. 1936 wurde „Vouvray“ als kontrollierte Ursprungsbezeichnung für die verschiedenen Weinkategorien anerkannt — mit genau dem geografischen Gebiet, das im Jahr 2010 abgegrenzt wurde. Eine 1937 gegründete Weingilde kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit zugunsten der Ursprungsbezeichnung.

Aufgrund der ständig steigenden Produktion gründeten die Erzeuger 1953 die Kellerei der Erzeuger von Vouvray (Cave des producteurs de Vouvray), eine Genossenschaftskellerei, die auch im Jahr 2010 ein wichtiger Akteur war. 2009 belief sich die mit Reben bepflanzte Fläche auf ungefähr 2 200 Hektar und wurde von 165 Winzern bewirtschaftet. Die Produktion setzt sich aus Stillweinen (ungefähr 50 000 Hektoliter) sowie Schaum- und Perlweinen (fast 70 000 Hektoliter) zusammen. Stillweine: Die trockenen Stillweine weisen in ihrer Jugend im Allgemeinen fruchtige und blumige Aromen auf, die beim Altern Alterungsnoten wie Honig oder Linde weichen können. Wenn sie vergärbare Zucker enthalten, verfügen sie im Allgemeinen über mehr Komplexität und Lagerungspotenzial. Markantere Noten exotischer Früchte oder süßere Noten von Trockenfrüchten sind also nicht selten; im Laufe der Zeit entwickeln sich häufig Noten von gerösteten Mandeln, Honig oder Quitten.

Schaumweine: Die Schaumweine mit feinem und leichtem Schaum weisen oft Frucht- und Zitrusaromen sowie einen Anklang von Brioche auf, der im Laufe der Zeit stärker wird. Perlweine: Die Perlweine zeichnen sich durch ihren geringeren Kohlensäuregehalt und diskretere Perlen aus, die im Mund weniger dominant sind. Diese gefälligen Weine weisen im Allgemeinen einen weinigeren Charakter als Schaumweine auf. Schaum- und Perlweine: Die Erzeugung der Schaumweine erfolgt unter den gleichen Rahmenbedingungen wie die der Stillweine. Nachdem die Winzer festgestellt hatten, dass es bei den in den Kellern in Flaschen abgefüllten Weinen mitunter zu einer natürlichen Nachgärung kam, suchten sie diesen Vorgang des „natürlichen Schäumens“ zu beherrschen und für ihre Zwecke zu nutzen. So entstanden ab dem 19. Jahrhundert die Weine, die dem Verbraucher als „Perlweine“ dargeboten wurden. Auf Grundlage der Önologie, die sich gerade als Wissenschaft etablierte, begannen in den 1840er-Jahren erste Versuche zur Bereitung von Schaumweinen nach traditionellem Verfahren. Die Höhlenkeller im Tuffgestein waren mithin ein wichtiger Faktor für die Entstehung dieser Weinproduktion, da hierfür ausgedehnte kühle Lager- und Handhabungsstätten erforderlich sind. Dank der seit über einem Jahrhundert gesammelten Erfahrungen verfügten die Schaumweinerzeuger im Jahr 2010 über ein für die Komposition ihrer Schaumweine perfektioniertes Fachwissen. Der Ausbau „auf Latten“ über mindestens zwölf Monate trägt zur Entwicklung der Aromen und der Komplexität der Weine bei.

Stillweine: Das geografische Gebiet von Vouvray liegt am Rand der klimatischen Zone, in der die spätreife Rebsorte Chenin B, die edle Rebe des Loire-Tals, angebaut werden kann. Das Gebiet bietet günstige natürliche Gegebenheiten, durch die Weine mit unverwechselbarem aromatischem Ausdruck und bemerkenswerter Ausgeglichenheit entstehen.

Die Eleganz und die Originalität der Weine erfordern eine optimale Steuerung der Wuchsstärke und des Produktionspotenzials. Dies wird durch den Einsatz schwachwüchsiger Unterlagen, eine rigorose Reberziehung und einen kurzen Rebschnitt erreicht. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Jahrgänge, die im geografischen Gebiet besonders ausgeprägt ist, haben sich die Winzer im Laufe der Generationen immer besser auf die wechselnden Bedingungen der Traubenreife eingestellt. Die gelesenen Trauben weisen nämlich je nach den klimatischen Bedingungen des Jahres einen unterschiedlich hohen Zuckergehalt auf. Die Bewahrung dieses natürlichen Reichtums hat dazu geführt, dass verschiedene Weinarten hergestellt werden. Wenn die klimatischen Bedingungen der Lese besonders günstig sind, werden Weine mit hohem Gehalt an vergärbaren Zuckern hergestellt — aus besonders reichhaltigen Trauben, die nach Aufkonzentrierung durch Trocknung am Stock oder Befall von Edelfäule (unter Einwirkung des Schimmelpilzes *Botrytis cinerea*) gelesen werden.

Den Traditionen entsprechend umfasst das für die Traubenlese abgegrenzte Parzellengebiet nur solche Parzellen, deren Böden sich durch gutes hydrisches und thermisches Verhalten auszeichnen. Die Auswahl der Parzellen für den Weinbau, die Anpassung und die Beständigkeit der Produktionsverfahren, die von den Winzern im Laufe der Generationen eingeführt wurden, erklären die Qualität und Unverwechselbarkeit der Weine aus Vouvray.

Die Weine aus Vouvray genießen seit dem 13. Jahrhundert hohes Ansehen, da die Mönche zur Ausdehnung des Weinbaugebiets und zur Verbreitung der Weine über die Schifffahrt auf der Loire beigetragen haben. Im 16. und 17. Jahrhundert wuchs dieses Ansehen dank der holländischen Händler sowohl im Ausland als auch in Frankreich weiter. Im Jahr 2010 wurden die Weine außerhalb des Landes vertrieben und in die ganze Welt exportiert.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

- Alle fakultativen Angaben sind auf den Etiketten in Zeichen anzugeben, deren Schriftgröße sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens doppelt so groß wie die der Zeichen sein darf, die für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendet werden.
- Die Größe der für den geografischen Namen „Val de Loire“ verwendeten Zeichen darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendeten Zeichen nicht überschreiten.
- Der Begriff „sec“ (trocken) muss auf den Etiketten von Stillweinen gemäß den Bestimmungen in Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe b der Produktspezifikation angegeben werden.
- Auf den Etiketten von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:
 - es sich um eine in das Kataster aufgenommene Einzellage handelt;
 - diese in der Erntemeldung angegeben ist.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Bereitung und den Ausbau der Stillweine sowie die Bereitung, den Ausbau und die Verpackung der Schaum- und Perlweine eine Ausnahmeregelung gilt, besteht aus einem Teil des Gebiets der folgenden Gemeinde im Département Indre-et-Loire (nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels von 2020): Nazelles-Négron (für das Gebiet nördlich der Departementstraße Nr. 1 und westlich der Departementstraße Nr. 75).

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Verpackung innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets

Beschreibung der Bedingung:

- Die Schaum- und Perlweine werden ausschließlich durch zweite Gärung in der Flasche hergestellt.
- Die Schaum- und Perlweine werden nach einem Ausbauzeitraum von mindestens zwölf Monaten ab dem Datum der Verpackung in den Handel gebracht.

Link zur Produktspezifikation

http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-c92ca6c9-395b-44ee-b1c9-ba8a143bb101

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2021/C 87/09)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„MOULIN-À-VENT“

PDO-FR-A0933-AM02

Datum der Mitteilung: 9.12.2020

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografisches Gebiet

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 1 werden nach „folgenden Gemeinden“ die Worte „auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2019“ angefügt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2019 Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Die Ausdehnung des Gebiets bleibt dabei unverändert.

Außerdem wird ein Satz hinzugefügt, der die Marktteilnehmer über die Verfügbarkeit von kartografischen Unterlagen in Bezug auf das geografische Gebiet auf der Website des INAO (Institut national de l'origine et de la qualité — Nationales Institut für Ursprung und Qualität) informiert.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen nicht berührt.

2. Parzellengebiet

Abschnitt IV Nummer 2 erhält folgende Fassung: „Die Weine dürfen ausschließlich aus Reben aus dem für die Erzeugung abgegrenzten Parzellengebiet gewonnen werden, das vom Nationalen Institut für Ursprung und Qualität (INAO) auf der Sitzung des zuständigen nationalen Ausschusses vom 14. November 2019 genehmigt wurde.“

Mit dieser Änderung soll der Zeitpunkt angegeben werden, zu dem die zuständige nationale Behörde das neue abgegrenzte Parzellengebiet im geografischen Erzeugungsgebiet genehmigt hat. Mit der Parzellenabgrenzung innerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets werden die Parzellen ausgewiesen, die sich für die Erzeugung von Weinen mit der in Rede stehenden geschützten Ursprungsbezeichnung eignen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

3. Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 3 werden nach „folgenden Gemeinden“ die Worte „auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels für das Jahr 2019“ angefügt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird für die Bestimmung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2019 Bezug genommen.

Die Ausdehnung dieses Gebiets bleibt dabei unverändert.

Durch das Hinzufügen dieser Referenz wird die Festlegung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft rechtlich abgesichert, damit sich spätere Zusammenlegungen oder Spaltungen von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden oder Namensänderungen nicht hierauf auswirken.

Die Liste der Gemeinden, aus denen das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft besteht, wurde ebenfalls ohne Änderungen der Ausdehnung aktualisiert, um den vor 2019 erfolgten administrativen Änderungen Rechnung zu tragen.

Die Rubrik „Sonstige Bedingungen“ des Einzigsten Dokuments wird entsprechend geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

4. Übergangsmaßnahme

Kapitel I Abschnitt XI Nummer 3 wird gestrichen, da der Zeitraum, in dem die Erzeuger eine spezifische Maßnahme in Bezug auf die Ausbauzeit und somit auf den Zeitpunkt der Abgabe an den Verbraucher in Anspruch nehmen konnten, abgelaufen ist.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

5. Elemente in Bezug auf die Kontrolle der Produktspezifikation

- Die Marktteilnehmer werden künftig von einer Zertifizierungsstelle kontrolliert und das Wort „Inspektionsplan“ wird in den verschiedenen einschlägigen Absätzen von Kapitel II der Produktspezifikation durch das Wort „Kontrollplan“ ersetzt.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

- Verweise auf die Kontrollstelle

Kapitel III Abschnitt II: Die redaktionellen Vorgaben dieses Teils wurden seit der Genehmigung der Produktspezifikation im Dezember 2011 dahin gehend geändert, dass nicht mehr die vollständigen Angaben zu der Kontrollbehörde angegeben werden, wenn die Kontrollen von einer Zertifizierungsstelle durchgeführt werden.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Moulin-à-Vent

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

Analytische Beschreibung

Die Weine sind trockene rote Stillweine.

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 10,5 % vol auf.

Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten.

Zum Zeitpunkt der Abfüllung beträgt der Apfelsäuregehalt der Weine höchstens 0,4 g/l.

Die fertigen Weine, die in den Handel gebracht werden können, weisen die folgenden analytischen Werte auf:

Maximaler Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose): 3 g/l

Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt, den minimalen vorhandenen Alkoholgehalt, den Mindestgesamtsäuregehalt und den maximalen Gesamtgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte.

Die Weine präsentieren sich mit einer dunklen Robe, deren Farbspektrum von Rubinrot bis Granatrot reicht. In der Nase entfalten die Weine häufig blumige Noten und Noten von vollreifen roten Früchten, die sich mit zunehmender Alterung des Weins zu berauschenden Gewürz-, Trüffel- und sogar Wildaromen entwickeln. Die Struktur am Gaumen ist großzügig und körperreich und überzeugt durch ihre Ausgewogenheit zwischen Kraft, Komplexität und Eleganz.

Die Weine können bereits in ihrer Jugend genossen werden, gewinnen jedoch nach einigen Jahren der Lagerung an Finesse und Kraft.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	14,17
Maximaler Gesamtgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Spezifische önologische Verfahren

Weinbereitungsverfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

- Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.
- Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten.
- Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bis zu einem Konzentrationsgrad von 10 % vol zulässig.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren allen Verpflichtungen auf Unionsebene und des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei („Code rural et de la pêche maritime“) genügen.

Anbauverfahren

Pflanzdichte

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Rebflächen weisen eine Bepflanzungsdichte von mindestens 6 000 Stöcken/ha auf.

Der Abstand zwischen den Reihen beträgt höchstens 2,1 m und der Abstand zwischen den Stöcken einer Reihe muss mindestens 0,8 m betragen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Sofern die Bepflanzungsdichte von mindestens 6 000 Rebstöcken/ha gewahrt ist, darf der Abstand zwischen den Reihen zum Zwecke der Mechanisierung bis zu 3 m betragen.

Schnittregeln

- Der Schnitt ist am 15. Mai abgeschlossen.
- Die Weine stammen von kurz geschnittenen Reben (Gobelet-, Fächer- oder Cordon-de-Royat-Erziehung, einfach, doppelt oder V-förmig) mit höchstens 10 Augen je Stock.
- An jedem Stock verbleiben 3 bis 5 Zapfen, wobei jeder Zapfen höchstens 2 Augen trägt. Zur Verjüngung kann an jedem Stock auch ein an einem Geiztrieb aus dem alten Holz geschnittener Zapfen mit maximal 2 Augen verbleiben.
- Beim Erziehungsschnitt oder beim Wechsel der Schnittmethode werden die Reben mit maximal 12 Augen pro Stock beschnitten.

Bestimmungen über die maschinelle Ernte

- a) Die Höhe des Ernteguts in den Behältern, die für den Transport von der Parzelle zur Weinkellerei verwendet werden, darf 0,50 m nicht überschreiten.
- b) Die Behälter müssen aus inertem, lebensmittelechtem Material gefertigt sein.
- c) Die Ausrüstung für die Ernte und den Transport des Ernteguts verfügt über ein geeignetes Wasserabfluss- oder Schutzsystem.

b. Höchsterträge

61 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenernte, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2019:

- Département Rhône: Chénas;
- Département Saône-et-Loire: Romanèche-Thorins.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

Aligoté B

Gamay N

Melon B

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet erstreckt sich 15 km südwestlich von Mâcon und 25 km nördlich von Villefranche-sur-Saône an der Ostflanke der Bergkette der „Monts du Beaujolais“, hauptsächlich auf der „Montagne de Rémont“ (510 Höhenmeter) und auf den der Saône-Ebene zugewandten Terrassen.

Es erstreckt sich somit über das Gebiet der Gemeinden Chénas und Romanèche-Thorins an den Grenzen der Départements Rhône und Saône-et-Loire.

Die für die Traubenlese abgegrenzten Parzellen liegen in einer hügeligen Landschaft — im Westen geprägt von teilweise steilen Hängen, die das Dorf Chénas überragen, und im Osten von sanfteren Hängen und Terrassen, die bis nach Romanèche-Thorins reichen. Die Höhe variiert dabei von 190 bis 420 m.

Die Fläche besteht zu 80 % aus Böden, die sich auf sandig-bröckeligem, rosafarbenem Untergrund entwickelt haben und durch die Veränderung des Granitgesteins des Substrats entstanden sind, das hier als „grès“ oder „gore“ (Sandstein) bezeichnet wird. Im südlichen Teil sowie am östlichen Rand sind die Böden stärker ausgeprägt und auf Kolluvien entwickelt. Sie weisen eine sandig-schluffige Zusammensetzung auf und sind mit Kieselsteinen und Schotter vermischt. Die Böden sind im Allgemeinen gut durchlässig und weisen einen hohen Gehalt an Eisen- und Manganoxiden auf, die das Granitgestein durchziehen.

Tatsächlich wurde das größte Manganvorkommen in Frankreich um das Jahr 1750 in Romanèche-Thorins entdeckt. Diese Lagerstätte wurde vom 18. bis zum 19. Jahrhundert bis in die Mitte des Dorfes hinein ausgebeutet. Das „Romanéchit“, wie es damals genannt wurde, ist ein schwarzes, sehr schweres Gestein.

Das Klima ist gemäßigt ozeanisch und unterliegt kontinentalen und südlichen Einflüssen. Die Niederschläge sind regelmäßig über das ganze Jahr verteilt und die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei knapp 11 °C. Die Bergkette der „Monts du Beaujolais“ spielt eine wesentliche Rolle als Schutz vor Westwinden und schwächt so den ozeanischen Einfluss ab. Der von den Bergen ausgelöste Föhn Effekt verringert die Luftfeuchtigkeit und sorgt für mehr Sonnenlicht und weniger Niederschläge.

Das weite Tal der Saône spielt ebenfalls eine maßgebliche Rolle für die Entwicklung der Rebe. Es ist lichtdurchflutet und leitet die südlichen Wettereinflüsse weiter, die vor allem durch heiße Sommer gekennzeichnet sind.

Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Der Weinbau in dem geografischen Gebiet blickt auf eine lange Geschichte zurück.

Suzanne Blanchet berichtet in ihrem Buch „Les vins de Bourgogne“ (Die Weine des Burgund), dass der Anbau von Reben vom „Mâconnais“ bis zum „Lyonnais“, wo der Wald überwiegt, seit dem 1. Jahrhundert betrieben wird (Plinius der Ältere). Im 3. Jahrhundert gelangten die damals in Amphoren abgefüllten Weine über die nahe Saône nach Lyon.

Einen wahren Aufschwung erlebte der Weinbau ab Ende des 15. Jahrhunderts unter dem Einfluss der Lyoner Bourgeoisie, die durch Seidenspinnerei und das Bankwesen zu Wohlstand gelangt war.

Der Weinhandel in der Region Beaujolais expandierte im 18. Jahrhundert, was zu großen Veränderungen im Weinbau führte. Die großen Ländereien wurden in Teilpachtbetriebe aufgeteilt, sogenannte „métayages“, die in dem geografischen Gebiet noch heute weitverbreitet sind.

In den Nationalarchiven von 1722 heißt es: „Romanèche ist eine der vier Ortschaften im Mâconnais, aus denen die größten Stückzahlen Wein nach Paris versendet werden.“

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung ist mit der alten, im Jahr 1550 erbauten Windmühle auf dem Hügel von Romanèche-Thorins verbunden. Sie wurde bis Mitte des 19. Jahrhunderts zum Mahlen von Getreide verwendet. Heute steht sie unter Denkmalschutz. Weithin sichtbar mitten im Herzen des Weinbaugebiets gelegen, kennzeichnet sie perfekt das geografische Gebiet der g. U. „Moulin-à-Vent“.

Mit Urteil des Gerichts von Mâcon vom 17. April 1924 wurden offiziell die geografischen Grenzen festgelegt, innerhalb deren Weine mit der Bezeichnung „Thorins ou Moulin-à-Vent“ hergestellt werden durften. Im darauf folgenden Jahr wurde der Winzerverein „Union des Viticulteurs“ offiziell gegründet und ergriff die Initiative zur Anerkennung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung. Diese erfolgte per Dekret vom 11. September 1936. Um Verwechslungen zu vermeiden, wurde der Name „Thorins“ aufgegeben.

Zur gleichen Zeit gründen rund vierzig Erzeuger die Genossenschaftskellerei, die seit 1934 ihren Sitz in einem Nebengebäude des Château des Michauds in Chénas hat, etwa 20 % der Weinmenge herstellt und eine treibende Kraft für die Wirtschaft ist.

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Moulin-à-Vent“ zeichnet sich durch die Verbindung von für die Region typischen Traditionen und modernen Techniken aus.

Auf der Suche nach einem Qualitätswein haben die Erzeuger gelernt, die Rebsorte Gamay N und ihr Wachstum zu beherrschen, vor allem durch eine hohe Pflanzdichte und einen kurzen Rebschnitt.

Um eine gute Reifung der Trauben zu gewährleisten, achtet der Erzeuger darauf, dass eine ausreichend große Blattoberfläche der Sonne zugewandt ist. So können die Reben mit festen Spalieren erzogen werden. Gleichzeitig haben die Erzeuger ein spezielles Weinherstellungsverfahren eingeführt, bei dem die traditionelle Gärung und die Kohlensäuremaischung nebeneinander bestehen.

Die Weingüter werden überwiegend seit Generationen von einer Familie gemeinsam bewirtschaftet.

Im Jahr 2010 umfasste das Weinanbaugebiet eine Fläche von 650 Hektar mit einer durchschnittlichen Jahresproduktion von etwa 30 000 Hektolitern.

Angaben zur Qualität und zu den Merkmalen des Erzeugnisses

Die Weine präsentieren sich mit einer dunklen Robe, deren Farbspektrum von Rubinrot bis Granatrot reicht.

In der Nase entfalten die Weine häufig blumige Noten und Noten von vollreifen roten Früchten, die sich mit zunehmender Alterung des Weins zu berauschenden Gewürz-, Trüffel- und sogar Wildaromen entwickeln.

Die Struktur am Gaumen ist großzügig und körperreich und überzeugt durch ihre Ausgewogenheit zwischen Kraft, Komplexität und Eleganz.

Die Weine können bereits in ihrer Jugend genossen werden, gewinnen jedoch nach einigen Jahren der Lagerung an Finesse und Kraft.

Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

An den Flanken eines Granitfelsrückens gelegen, gilt das Anbaugebiet des Weins mit der g. U. „Moulin à Vent“ als das älteste der „Crus du Beaujolais“-Weine.

Die Rebfläche liegt auf einem homogenen Granituntergrund, der von zahlreichen Manganadern durchzogen ist, die als verstreute Fragmente im Boden sichtbar sind. Der Überlieferung zufolge beruht der besondere Charakter der Weine auf diesem schwarzen Mineral.

Die mit der Rebsorte Gamay N bepflanzten Parzellen verteilen sich auf sanfte, günstig nach Osten und Südosten ausgerichtete Hänge, die durch die Bergkette der „Monts du Beaujolais“ vor den Westwinden geschützt sind. Dank dieser Ausrichtung werden sie bereits früh am Morgen von den ersten Sonnenstrahlen erwärmt.

Der Granitsockel begünstigt aufgrund seiner geringen Fruchtbarkeit moderate Erträge und trägt zur Entwicklung der fruchtigen Aromen in den Weinen bei.

Die Erzeuger sind bestrebt, die besten Parzellen abzugrenzen und die Etiketten der Weine mit den Namen der renommiertesten Einzellagen zu versehen.

Der gute Ruf des „Moulin-à-Vent“ hat eine sehr lange Tradition. Er lässt sich bereits für das 18. Jahrhundert belegen, als Pierre-Étienne Chalandon, ein Weinhändler aus Mâcon, Klage gegen einen Erzeuger einreichte, der im Verdacht stand, unter dem Namen „Moulin-à-Vent“ Weine dritter oder vierter Kategorie anzubieten. In seinem Werk „Topographie de tous les vignobles connus“ (Topografie aller bekannten Weinanbaugebiete) beschrieb André Jullien 1816 lobend die damals als „première classe“ (erstklassig) eingestuft „Moulin-à-Vent“-Weine, die mehr als zehn Jahre in der Flasche gelagert werden können.

Die Erzeuger selbst identifizieren sich noch immer mit der Windmühle, dem Symbol der kontrollierten Ursprungsbezeichnung, das auf zahlreichen Etiketten und Werbeunterlagen abgebildet ist und den Maler Maurice Utrillo inspirierte.

1996 schlossen sich die Erzeuger von „Moulin-à-Vent“ mit denen von „Chénas“ zu der Erzeugergemeinschaft „Confrérie des Maîtres Vignerons de Chénas et Moulin-à-Vent“ (Erzeugergemeinschaft der Winzer von Chénas und Moulin-à-Vent) zusammen und bekräftigten damit in aller Form den guten Ruf der Weine mit den beiden kontrollierten Ursprungszeichnungen.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Abfüllung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen des Jahres 2019:

— Département Côte-d'Or:

Agencourt, Aloxe-Corton, Ancy, Arcenant, Argilly, Autricourt, Auxey-Duresses, Baubigny, Beaune, Belan-sur-Ource, Bévy, Bissey-la-Côte, Bligny-lès-Beaune, Boncourt-le-Bois, Bouix, Bouze-lès-Beaune, Brion-sur-Ource, Brochon, Cérilly, Chamboeuf, Chambolle-Musigny, Channay, Charrey-sur-Seine, Chassagne-Montrachet, Châtillon-sur-Seine, Chaumont-le-Bois, Chaux, Chenôve, Chevannes, Chorey-lès-Beaune, Clémencey, Collonges-lès-Bévy, Combertault, Comblanchien, Corcelles-les-Arts, Corcelles-les-Monts, Corgoloin, Cormot-Vauchignon, Corpeau, Couchey, Curley, Curtil-Vergy, Daix, Dijon, Ebaty, Echevronne, Epernay-sous-Gevrey, L'Etang-Vergy, Etrochey, Fixin, Flagey-Echézeaux, Flavignerot, Fleurey-sur-Ouche, Fussey, Gerland, Gevrey-Chambertin, Gilly-lès-Cîteaux, Gomméville, Grancey-sur-Ource, Griselles, Ladoix-Serrigny, Lantenay, Larrey, Levernois, Magny-lès-Villers, Mâlain, Marcenay, Marey-lès-Fussey, Marsannay-la-Côte, Massingy, Mavilly-Mandelot, Meusey, Merceuil, Messanges, Meuilley, Meursanges, Meursault, Molesme, Montagny-lès-Beaune, Monthelie, Montliot-et-Courcelles, Morey-Saint-Denis, Mosson, Nantoux, Nicey, Noiron-sur-Seine, Nolay, Nuits-Saint-Georges, Obtrée, Pernand-Vergelesses, Perrigny-lès-Dijon, Plombières-lès-Dijon, Poinçon-lès-Larrey, Pommard, Pothières, Premeaux-Prissey, Prusly-sur-Ource, Puligny-Montrachet, Quincey, Reulle-Vergy, La Rochepot, Ruffey-lès-Beaune, Saint-Aubin, Saint-Bernard, Saint-Philibert, Saint-Romain, Sainte-Colombe-sur-Seine, Sainte-Marie-la-Blanche, Santenay, Savigny-lès-Beaune, Segrois, Tilly, Talant, Thoirs, Vannaire, Velars-sur-Ouche, Vertault, Vignoles, Villars-Fontaine, Villebichot, Villedieu, Villers-la-Faye, Villers-Patras, Villy-le-Moutier, Vix, Volnay, Vosne-Romanée, Vougeot;

— Département Rhône:

Alix, Anse, L'Arbresle, Les Ardillats, Arnas, Bagnols, Beaujeu, Belleville-en-Beaujolais, Belmont-d'Azergues, Blacé, Le Breuil, Bully, Cercié, Chambost-Allières, Chamelet, Charentay, Charnay, Chasselay, Châtillon, Chazay-d'Azergues, Chessy, Chiroubles, Cogny, Corcelles-en-Beaujolais, Dardilly, Denicé, Deux Grosnes (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Avenas entspricht), Dracé, Emeringes, Fleurie, Fleurieux-sur-l'Arbresle, Frontenas, Gleizé, Julié, Jullié, Lacenas, Lachassagne, Lancié, Lantignié, Ligny, Létra, Limas, Lozanne, Lucenay, Marchamp, Marcy, Moiré, Montmelas-Saint-Sorlin, Morancé, Odenas, Le Perréon, Pommiers, Porte des Pierres Dorées, Quincié-en-Beaujolais, Régnié-Durette, Rivolet, Sain-Bel, Saint-Clément-sur-Valsonne, Saint-Cyr-le-Chatoux, Saint-Didier-sur-Beaujeu, Saint-Etienne-des-Ouillères, Saint-Etienne-la-Varenne, Saint-Georges-de-Reneins, Saint-Germain-Nuelles, Saint-Jean-des-Vignes, Saint-Julien, Saint-Just-d'Avray, Saint-Lager, Saint-Romain-de-Popey, Saint-Vérand, Sainte-Paule, Salles-Arbuissonnas-en-Beaujolais, Sarcey, Taponas, Ternand, Theizé, Val d'Oingt, Vaux-en-Beaujolais, Vauxrenard, Vernay, Villefranche-sur-Saône, Ville-sur-Jarnioux, Villié-Morgon, Vindry-sur-Turdine (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Dareizé, Les Olmes und Saint-Loup entspricht);

— Département Saône-et-Loire:

Aluze, Ameugny, Azé, Barizey, Beaumont-sur-Grosne, Berzé-la-Ville, Berzé-le-Châtel, Bissey-sous-Cruchaud, Bissy-la-Mâconnaise, Bissy-sous-Uxelles, Bissy-sur-Fley, Blanot, Bonnay, Bouzeron, Boyer, Bray, Bresse-sur-Grosne, Burgy, Burnand, Bussièrès, Buxy, Cersot, Chagny, Chaintré, Chalon-sur-Saône, Chamilly, Champagny-sous-Uxelles, Champforgeuil, Chânes, Change, Chapaize, La Chapelle-de-Bragny, La Chapelle-de-Guinchay, La Chapelle-sous-Brancion, Charbonnières, Chardonnay, La Charmée, Charnay-lès-Mâcon, Charrecey, Chasselas, Chassey-le-Camp, Château, Châtenoy-le-Royal, Chaudenay, Cheilly-lès-Maranges, Chenôves, Chevagny-les-Chevrières, Chissey-lès-Mâcon, Clessé, Cluny, Cormatin, Cortambert, Cortevaix, Couches, Crêches-sur-Saône, Créot, Cruzille, Culles-les-Roches, Curtil-sous-Burnand, Davayé, Demigny, Dennevy, Dezize-lès-Maranges, Donzy-le-Pertuis, Dracy-le-Fort, Dracy-lès-Couches, Epertully, Etrigny, Farges-lès-Chalon, Farges-lès-Mâcon, Flagey, Fleurville, Fley, Fontaines, Fragnes-La-Loyère (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde La Loyère entspricht), Fuissé, Genouilly, Germagny, Givry, Granges, Grevilly, Hurigny, Igé, Jalogny, Jambles, Jugy, Jully-lès-Buxy, Lacroix, Laives, Laizé, Lalheue, Leynes, Lournand, Lugny, Mâcon, Malay, Mancey, Martailly-lès-Brancion, Massilly, Mellecey, Mercurey, Messey-sur-Grosne, Milly-Lamartine, Montagny-lès-Buxy, Montbellet, Montceaux-Ragny, Moroges, Nanton, Ozenay, Paris-l'Hôpital, Péronne, Pierreclos, Plottes, Préty, Prissé, Pruzilly, Remigny, La Roche-Vineuse, Rosey, Royer, Rully, Saint-Albain, Saint-Ambreuil, Saint-Amour-Bellevue, Saint-Boil, Saint-Clément-sur-Guye, Saint-Denis-de-Vaux, Saint-Désert, Saint-Gengoux-de-Scissé, Saint-Gengoux-le-National, Saint-Germain-lès-Buxy, Saint-Gervais-sur-Couches, Saint-Gilles, Saint-Jean-de-Trézy, Saint-Jean-de-Vaux, Saint-Léger-sur-Dheune, Saint-Mard-de-Vaux, Saint-Martin-Belle-Roche, Saint-Martin-du-Tartre, Saint-Martin-sous-Montaigu, Saint-Maurice-de-Satonnay, Saint-Maurice-des-Champs, Saint-Maurice-lès-Couches, Saint-Pierre-de-Varennes, Saint-Rémy, Saint-Sernin-du-Plain, Saint-Symphorien-d'Ancelles, Saint-Vallerin, Saint-Vérand, Saint-Ythaire, Saisy, La Salle, Salornay-sur-Guye, Sampigny-lès-Maranges, Sancé, Santilly, Sassangy, Saules, Savigny-sur-Grosne, Sennecey-le-Grand, Senozan, Sercy, Serrières, Sigy-le-Châtel, Sologny, Solutré-Pouilly, Taizé, Tournus, Uchizy, Varennes-lès-Mâcon, Vaux-en-Pré, Vergisson, Vers, Verzé, Le Villars, La Vineuse sur Frengande (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Donzy-le-National, Massy und La Vineuse entspricht), Vinzelles, Viré;

— Département Yonne:

Aigremont, Annay-sur-Serein, Arcy-sur-Cure, Asquins, Augy, Auxerre, Avallon, Bazarnes, Beine, Bernouil, Bérù, Bessy-sur-Cure, Bleigny-le-Carreau, Censy, Chablis, Champlay, Champs-sur-Yonne, Chamvres, La Chapelle-Vaupelteigne, Charentenay, Châtel-Gérard, Chemilly-sur-Serein, Cheney, Chevannes, Chichée, Chitry, Collan, Coulangeron, Coulanges-la-Vineuse, Courgis, Cruzy-le-Châtel, Dannemoine, Deux Rivières, Dyé, Epineuil, Escamps, Escolives-Sainte-Camille, Fleys, Fontenay-près-Chablis, Gy-l'Évêque, Héry, Irancy, Island, Joigny, Jouancy, Junay, Jussy, Lichères-près-Aigremont, Lignorelles, Ligny-le-Châtel, Lucy-sur-Cure, Maligny, Mélissey, Merry-Sec, Migé, Molay, Molosmes, Montigny-la-Resle, Montholon (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Champvallon, Villiers sur Tholon und Volgré entspricht), Mouffy, Moulins-en-Tonnerrois, Nitry, Noyers, Ouanne, Paroy-sur-Tholon, Pasilly, Pierre-Perthuis, Poilly-sur-Serein, Pontigny, Préhy, Quenne, Roffey, Rouvray, Saint-Bris-le-Vineux, Saint-Cyr-les-Colons, Saint-Père, Sainte-Pallaye, Sainte-Vertu, Sarry, Senan, Serrigny, Tharoiseau, Tissey, Tonnerre, Tronchoy, Val-de-Mercy, Vallan, Venouse, Venoy, Vermenton, Vézannes, Vézelay, Vézennes, Villeneuve-Saint-Salves, Villy, Vincelles, Vincelottes, Viviers, Yrouerre.

Etikettierung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung

Beschreibung der Bedingung:

- a) Auf dem Etikett der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern

— es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt und

— diese in der Erntemeldung angegeben ist.

Der Name der in das Kataster aufgenommenen Einzellage wird unmittelbar nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung angegeben, wobei die Schriftzeichen sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens so groß sind wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

- b) Auf dem Etikett der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name der größeren geografischen Einheit „Vin du Beaujolais“ oder „Grand Vin du Beaujolais“ oder „Cru du Beaujolais“ angegeben werden.

Die Schriftgröße der Zeichen für die größere geografische Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-10009261-9fab-4519-9359-c1535d713844

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2021/C 87/10)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„MINERVOIS“

PDO-FR-A0330-AM01

Datum der Mitteilung: 14.12.2020

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Zeitpunkt der Genehmigung des abgegrenzten Parzellengebiets

Mit dieser Änderung soll der Zeitpunkt hinzugefügt werden, zu dem die zuständige nationale Behörde eine Änderung des abgegrenzten Parzellengebiets im geografischen Erzeugungsgebiet genehmigt hat. Mit der Parzellenabgrenzung innerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets werden die Parzellen ausgewiesen, die sich zur Erzeugung für die in Rede stehende kontrollierte Ursprungsbezeichnung eignen.

2. Rebsortenbestand

Die Liste der zulässigen Rebsorten wird um die beiden neuen Rebsorten Grenache Gris G und Viognier Blanc B für die Erzeugung von Rosé- und Weißweinen ergänzt. Diese Rebsorten, die in dem Erzeugungsgebiet bereits angepflanzt werden, werden als Nebensorten aufgenommen, sodass der Rebsortenbestand der geschützten Ursprungsbezeichnung „Minervois“ an die regionale geschützte Ursprungsbezeichnung „Languedoc“ angepasst wird.

Folglich wird Grenache Gris G in die Liste der Nebensorten für die Erzeugung von Roséweinen aufgenommen.

Die Rebsorten Grenache Gris G und Viognier Blanc B werden der Liste der Nebensorten für die Erzeugung von Weißweinen hinzugefügt.

3. Vorschriften für die Rebsortenanteile beim Anbau

Die Vorschriften für die Anteile der Rebsorten Grenache Gris G und Viognier Blanc B beim Anbau werden wie folgt präzisiert:

— Bei den Roséweinen wird der folgende Unterabsatz an dritter Stelle eingefügt:

„— Der Anteil der Rebsorte Grenache Gris G liegt bei höchstens 20 % des Rebsortenbestands.“

— Bei den Weißweinen wird der folgende Unterabsatz an dritter Stelle eingefügt:

„— Der Anteil der Rebsorte Viognier Blanc B liegt bei höchstens 10 % des Rebsortenbestands.“

4. Etikettierung

Auf den Etiketten von Weinen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Languedoc“ durch den Verweis „Grand Vin du Languedoc“ angegeben werden.

Der Name der geschützten Ursprungsbezeichnung kann außerdem durch den Namen einer zusätzlichen kleineren geografischen Einheit ergänzt werden, sofern es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt und diese in der Erntemeldung angegeben ist.

Der Name der in das Kataster aufgenommenen Einzellage wird unmittelbar nach dem Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung angegeben, wobei die Schriftzeichen sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens halb so groß sein dürfen wie die Schriftzeichen des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

5. Meldepflichten

Bei der Vorabmeldung der für die Erzeugung der Weine mit der Ursprungsbezeichnung verwendeten Parzellen müssen auch die Parzellen angegeben werden, auf denen möglicherweise eine Bewässerung stattfindet.

6. Verweise auf die Kontrollstelle

Im Einziges Dokument werden die Verweise auf die Kontrollstelle aktualisiert.

Kapitel II Abschnitt II der Produktspezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung wird dahin gehend geändert, dass die Kontrolle nicht mehr durch eine Prüfeinrichtung, sondern durch eine Kontrollstelle durchgeführt wird, die im Auftrag der mit der Kontrolle beauftragten Behörde INAO (Institut national de l'origine et de la qualité) tätig ist.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Minervois

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

Analysemerkmale des Erzeugnisses

Bei den Weinen handelt es sich um trockene, stille Rot-, Rosé- und Weißweine.

Die Rot-, Rosé- und Weißweine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12 % vol auf.

Die Rotweine mit einem natürlichen Alkoholgehalt von höchstens 14 % vol weisen einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose + Fructose) von höchstens 3 g/l auf.

Die Rotweine mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol weisen einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose + Fructose) von höchstens 4 g/l auf.

Die Rotweine weisen einen Apfelsäuregehalt von höchstens 0,4 g/l auf.

Die Rosé- und Weißweine weisen einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose + Fructose) von höchstens 4 g/l auf.

Der Gehalt an flüchtiger Säure, der Schwefeldioxidgehalt sowie der Gesamtsäuregehalt müssen den in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werten entsprechen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

Organoleptische Eigenschaften der Weine

Die Rotweine stammen aus einem Rebsortenbestand, der sich traditionell zu mindestens 60 % aus den Rebsorten Grenache N, Mourvèdre N und Syrah N zusammensetzt. Sie verfügen über eine purpurfarbene Robe mit violetten Reflexen. Aufgrund ihrer Ausgeglichenheit und ihrer aromatischen Vielfalt, die an rote Früchte erinnert, können sie jung verkostet werden.

Sie sind kräftig mit viel Wärme, entwickeln häufig Gewürz- und Lakritzaromen und verfügen über eine gute Alterungsfähigkeit.

Die Roséweine weisen einen leichten, lachsfarbenen Farbton auf und verfügen über eine Aromapalette, die an rote Früchte erinnert. Sie sind gleichzeitig frisch und kräftig, harmonisch und gehaltvoll.

Die Weißweine verfügen über eine blassgoldene Robe mit grünen Reflexen. Sie sind komplex mit viel Wärme und weisen ausgeprägte florale Akzente auf. Am Gaumen zeichnen sie sich durch lebendige Noten von frischen Früchten wie Pfirsich, Mango oder auch Aprikosen/Marillen aus.

5. Weinbereitungsverfahren

a. Spezifische önologische Verfahren

Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf nicht größer als 2,5 m sein und muss zwischen den Rebstöcken in einer Rebzeile mindestens 0,8 m betragen.

Der Schnitt erfolgt vor dem Stadium E, wobei drei Blätter auf die ersten zwei Augen kommen.

- Die Reben werden kurz geschnitten mit höchstens zwölf Augen je Stock. Jeder Zapfen trägt höchstens zwei Augen.
- Die Rebsorten Marsanne B, Roussanne B und Syrah N können im einfachen Guyot-Schnitt mit höchstens zehn Augen pro Stock mit einem Strecker mit höchstens sechs Augen und höchstens zwei Ersatzzapfen mit jeweils höchstens zwei Augen geschnitten werden.
- Bewässerung kann zugelassen werden.

Spezifisches önologisches Verfahren

Bei der Herstellung von Roséweinen darf önologische Holzkohle weder als solche noch als Bestandteil von Zubereitungen verwendet werden.

Zusätzlich zu dieser Bestimmung müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren alle Verpflichtungen auf Unionsebene und des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) einhalten.

b. Höchsterträge

60 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Geografisches Gebiet

Die Traubenlese, die Weinbereitung und der Ausbau der Weine finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden statt:

- Département Aude: Aigues-Vives, Argeliers, Argens-Minervois, Azille, Badens, Bagnoles, Bize-Minervois, Blomac, Bouilhonnac, Cabrespine, Castelnau-d'Aude, Caunes-Minervois, Ginestas, Homps, Laure-Minervois, Limousis, Mailhac, Malves-en-Minervois, Marseillette, Mirepeisset, Paraza, Pépieux, Peyriac-Minervois, Pouzols-Minervois, Puichéric, La Redorte, Rieux-Minervois, Roquecourbe-Minervois, Roubia, Rustiques, Saint-Couat-d'Aude, Saint-Frichoux, Saint-Nazaire-d'Aude, Sainte-Valière, Sallèles-Cabardès, Salsigne, Tourouzelle, Trassanel, Trausse, Trèbes, Ventenac-en-Minervois, Villalier, Villarzel-Cabardès, Villegly und Villeneuve-Minervois.
- Département Hérault: Agel, Aigne, Aigues-Vives, Azillanet, Beaufort, Cassagnoles, La Caunette, Cesseras, Félines-Minervois, La Livinière, Minerve, Montouliers, Olonzac, Oupia, Saint-Jean-de-Minervois und Siran.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

Bourboulenc B — Doucillon Blanc

Carignan N

Cinsaut N — Cinsault

Clairette B

Grenache N

Grenache Blanc B

Grenache Gris G

Lledoner Pelut N

Macabeu B — Macabeo

Marsanne B

Muscat à petits grains blancs B (Gelber Muskateller) — Muscat, Moscato

Piquepoul Blanc B

Piquepoul Noir N

Rivairenc N — Aspiran Noir

Roussanne B

Syrah N — Shiraz

Terret Blanc B

Terret Noir N

Vermantino B — Rolle

Viognier B

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Natürliche und menschliche Faktoren, die für den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet wird von der Montagne Noire begrenzt, dem südlichsten Teil der Cevennen, mit dem Pic de Nore (1 210 m) als höchstem Punkt.

Die Rebfläche liegt inmitten eines weitläufigen Amphitheaters, das gleichmäßig von Norden nach Süden abfällt und in der Nähe des Flusses Aude mit einem leichten Gefälle endet. Sie ist vollständig nach Süden ausgerichtet und wird von zwei Hügelketten begrenzt:

— Eine liegt im Westen in der Nähe von Carcassonne. Ihre Hügel erstrecken sich in Nord-Süd-Richtung von Salsigne bis Trèbes; in der Mitte windet sich der Fluss Clamoux;

— die andere, die „Serre d'Oupia“, liegt im Osten und wird vom Fluss Cesse durchzogen.

Das Zentrum des geografischen Gebiets liegt rund hundert Meter über dem Étang de Marseillette und setzt sich dann in Richtung einer großen Hochebene fort, die von zwei Nebenflüssen der Aude, Argent-Double und Ognon, durchzogen wird.

Über Hügel und Ebenen führt die Straße des „Minervois“ durch eine Rebfläche, die sich harmonisch in die natürliche Umgebung mit Büschen, Pinien und Eichen einfügt.

Das geografische Gebiet liegt in einer großen Synklinale, die sich im Norden an das Massiv der Montagne Noire anschließt. Sie ist mit Molassesedimenten aus dem Tertiär gefüllt, die von Sandsteinbänken und Konglomeraten aus lakustrischem Kalkstein durchzogen sind.

So haben sich auf steinigen Terrassen, auf Mergel und Sandstein, auf Verwitterungen (Abtrag) von hartem Kalkstein und auf einigen wenigen Schieferlinsen in den hochgelegenen Gebieten die charakteristischsten Böden entwickelt.

Das mediterrane Klima ist geprägt von sehr milden Temperaturen, relativer Trockenheit, einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von 630 Millimetern und einer durchschnittlichen Jahrestemperatur von mehr als 14 °C, bei mehr als 2 400 Sonnenstunden pro Jahr.

Im östlichen Teil des geografischen Gebiets sind mediterrane und maritime Einflüsse spürbar, die zu feuchten südöstlichen Brisen im Sommer und geringen Niederschlägen im Frühjahr und Herbst führen. Im Westen hingegen ist das geografische Gebiet den Auswirkungen des oft heftigen Nordwestwinds (Cers) ausgesetzt, der im Allgemeinen trocken ist, jedoch vor allem im Herbst und im Frühjahr, wenn er auf die Montagne Noire trifft, ozeanische Niederschläge verursacht.

Das geografische Gebiet umfasst das Gebiet von 45 Gemeinden im Departement Aude und 16 Gemeinden im Departement Hérault.

Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet von Bedeutung sind

Wein wird im Minervois seit der Römerzeit kultiviert.

Zur Entwicklung der Rebfläche trugen die Eröffnung des Canal du Midi im Jahr 1680, der Ausbau des Straßennetzes im 18. Jahrhundert und schließlich der beginnende Eisenbahnverkehr bei, sodass sich der Wein als Monokultur durchsetzte.

Dieser Wohlstand litt durch die Unwägbarkeiten der Reblauskrise sowie der Überproduktion und gipfelte in der Winzerrebellion im Jahre 1907, die die gesamte Region zu einer grundlegenden Umstrukturierung zwang.

Im Osten des geografischen Gebiets liegt das Dorf Argeliers. Dort gab der Winzer Marcellin Albert 1907 das Signal für den Aufstand der französischen Winzer gegen Betrug und Absatzschwierigkeiten. Infolge dieser schweren Unruhen, die ganz Südfrankreich und einen Teil der französischen Weinbauregionen in Aufruhr versetzten, wurde das Gesetz zur Einführung der „Ursprungsbezeichnung“ beschlossen.

1922 wurde im Minervois eine Interessengemeinschaft (Syndicat de défense) gegründet. Die Ursprungsbezeichnung „Minervois“ wurde 1951 zunächst für Qualitätsweine mit Prädikat vergeben und schließlich am 15. Februar 1985 per Dekret als kontrollierte Ursprungsbezeichnung anerkannt, nach der Festlegung strengerer Erzeugungsbedingungen und einer Umstellung des Rebsortenbestands zugunsten der dunklen Rebsorten Grenache N, Syrah N, Mourvèdre N und Cinsaut N als edler historischer Sorte, sowie der weißen Rebsorten Grenache B, Macabeo B, Roussanne B, Marsanne B und Vermentino B.

Zur besseren Einhaltung der Erzeugungsbedingungen entschieden sich die Erzeuger 1996 für ein spezielles Verfahren, bei dem zwei Jahre vor Nutzung der Ursprungsbezeichnung festgelegt werden musste, von welchen Parzellen die dafür verwendeten Trauben stammen.

Im Jahr 2009 erhielten 124 000 Hektoliter aus 210 Privatkellereien und 25 Genossenschaftskellereien, die 40 % der Weinmenge erzeugten, den Schutz als kontrollierte Ursprungsbezeichnung.

Rotweine machen 92 % der Erzeugung und Roséweine 6 % aus. Die Rotweine stammen aus einem Rebsortenbestand, der sich traditionell zu mindestens 60 % aus den Rebsorten Grenache N, Mourvèdre N und Syrah N zusammensetzt. Sie verfügen über eine purpurfarbene Robe mit violetten Reflexen. Aufgrund ihrer Ausgeglichenheit und ihrer aromatischen Vielfalt, die an rote Früchte erinnert, können sie jung verkostet werden.

Sie sind kräftig mit viel Wärme, entwickeln häufig Gewürz- und Lakritzaromen und verfügen über eine gute Alterungsfähigkeit.

Die Roséweine weisen einen leichten, lachsfarbenen Farbton auf und verfügen über eine Aromapalette, die an rote Früchte erinnert. Sie sind gleichzeitig frisch und kräftig, harmonisch und gehaltvoll.

Die Weißweine verfügen über eine blassgoldene Robe mit grünen Reflexen. Sie sind komplex mit viel Wärme und weisen ausgeprägte florale Akzente auf. Am Gaumen zeichnen sie sich durch lebendige Noten von frischen Früchten wie Pfirsich, Mango oder auch Aprikosen/Marillen aus.

Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Das geografische Gebiet ist gekennzeichnet durch das Mittelmeerklima einerseits und die nach Süden ausgerichtete Topografie andererseits. Es wird von den vorherrschenden Winden durchzogen, die wenig Niederschläge mit sich bringen. So kann auf den vorwiegend lehmig-kalkigen Böden eine unverwechselbare Rebfläche kultiviert werden.

Diese besonderen Bedingungen begünstigen eine optimale Traubenreife und bieten dem Winzer die Möglichkeit, die Rebsorte auf die Gegebenheiten der Anbaufläche abzustimmen, was zu dem besonderen Ausdruck der Weine beiträgt.

Die Rebsorte Grenache N verleiht dem Wein Wärme und Rundheit und bevorzugt steinige Terrassenlagen und Mergel. Die Rebsorte Syrah N, eine frühe Sorte, sorgt für einen hohen Zuckergehalt und Aromen von roten Früchten. Die historische Rebsorte Cinsaut N ist traditionell Roséweinen vorbehalten, kann aber auch für mehr Eleganz bei Rotweinschnitten sorgen. Als weitere historische Rebsorte steuert die Sorte Carignan N Körper und Tannine bei sowie bei stark fortgeschrittener Reife besondere Lakritznoten. Die Rebsorte Mourvèdre N liefert feine Tannine und würzige Noten.

Jacques Puisais hat den Zusammenhang des Erzeugnisses mit seiner natürlichen Umgebung wie folgt beschrieben: „Der Minervois wird durch die Luft geprägt, und was zählt, ist der Wind im Jahrgang. Insbesondere in der Zeit vor der Ernte hängt die Geschwindigkeit der Evapotranspiration vom Wind ab. Dieser ‚Luftwein‘ zeichnet sich durch die Weichheit und Vielfältigkeit des Tannins sowie die unverwechselbare Bewahrung der Fruchtigkeit aus.“

Der Weinbau prägt die Geschichte des Minervois seit 2000 Jahren.

Das Dorf Minerve thront auf einem Felsvorsprung auf dem Kalksteinplateau. Der Name verweist auf die römische Göttin Minerva, Namenspatronin für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung. Diese alte Festung ist für ihre außergewöhnliche Lage und für ihren Widerstand gegen Simon von Montfort beim Kreuzzug gegen die Katharer im Jahr 1210 bekannt. In dieser symbolträchtigen, für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung charakteristischen Lage stehen die auf harten Kalksteinböden gepflanzten Reben in einer intensiv leuchtenden südlichen Landschaft.

Die Zeit des Römischen Reiches ist nach wie vor präsent. Die meisten der heutigen Weingüter und Schlösser sind auf den alten „Domus“ (antike römische Stadthäuser) errichtet, wie z. B. „Massanier la Mignarde“, das ehemalige Gut des Legionärs Maximus in der Gemeinde Pépieux, dessen Wein 2005 bei der „International Wine Challenge“ zum besten Wein der Welt gekürt wurde.

Am westlichen Rand des geografischen Gebiets liegt die mittelalterliche Festung Carcassonne, die von der Unesco zum Weltkulturerbe erklärt wurde und zum kulturellen und historischen Erbe des Minervois gehört. Im Süden des geografischen Gebiets verläuft der Canal du Midi, dem der wirtschaftliche Aufschwung im 17. Jahrhundert zu verdanken ist. Auch dieser gehört zum Weltkulturerbe der Unesco.

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Minervois“ ist daher durch ihr historisches Erbe und die vorteilhaften Weinlagen tief mit der in ihrem Gebiet verankerten Weinkultur verbunden.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Etikettierung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung

Beschreibung der Bedingung:

Auf den Etiketten von Weinen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Languedoc“ durch den Verweis „Grand Vin du Languedoc“ angegeben werden.

Die Schriftgröße der Zeichen für die größere geografische Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Hälfte der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Bei der Etikettierung der Weine der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:

- es sich um eine in das Kataster aufgenommene Einzellage handelt;
- diese in der Erntemeldung angegeben ist.

Der Name der in das Kataster aufgenommenen Einzellage wird unmittelbar nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung angegeben, wobei die Schriftzeichen sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens halb so groß sein dürfen wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das abgegrenzte Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, in dem die Weinbereitung und der Weinausbau erfolgen dürfen, besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden:

- Departement Aude: Barbaira, Berriac, Canet, Capendu, Carcassonne, Castans, Citou, Conques-sur-Orbiel, Douzens, Escales, Floure, Fontiès-d'Aude, Fournes-Cabardès, Labastide-Esparbairénque, Lastours, Lespinassière, Lézignan-Corbières, Marcorignan, Montbrun-des-Corbières, Montirat, Moux, Ouveillan, Pradelles-Cabardès, Raissac, Saint-Marcel-d'Aude, Sallèles-d'Aude, Villanière, Villardonnel, Villedubert und Villemoustausou.
- Departement Hérault: Assignan, Cruzy, Ferrals-les-Montagnes und Villespassans.

Link zur Produktspezifikation

http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-cc1cf391-d666-49f9-81cc-7ca4a90414cd

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)